

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund von der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2,8, Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 05.11.2024 folgende Satzungsänderung der Wasserversorgungssatzung vom 15.09.1998, zuletzt am 17.10.2023 geändert, beschlossen:

§ 1 Grundgebühr

§ 42 Abs. 1 (Grundgebühr) der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzähler mit einer Nenngröße von:

Zähler	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25	Q3_63	Q3_100
Grundgebühr/Jahr	120,00 €	300,00 €	480,00 €	740,00 €	1.890,00 €	3.000,00 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2 Verbrauchsgebühren

§ 43 (Verbrauchsgebühren) der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm 2,70 €. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro cbm 2,70 €.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altdorf geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Altdorf den 11.11.2024

gez.
Kälberer
Bürgermeister

Anmerkung:

Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2024

Öffentliche Bekanntmachung in der Amtsblattausgabe vom 15.11.2024